



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – VI/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2023-0.278.038	SV-GSt	Stephanie Prinzinger / Hans- Jörg Trettler	DW 12487	DW 12695	25.04.2023

Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz und das Arzneimittelgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz und das Arzneimittelgesetz geändert werden sollen, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Inhalt der gegenständlichen Novelle

Die Einführung des e-Rezeptes führte zu einer Vereinfachung der Weiterleitung von ärztlichen Rezepten. Mit der gegenständlichen Novelle soll verhindert werden, dass Rezepte direkt an bestimmte Apotheken übermittelt werden bzw ärztliche Verschreibungen aus wirtschaftlichen Motiven unmittelbar an bestimmte Apotheken übermittelt werden. Durch die Einführung eines § 5a in das Apothekengesetz soll das Prinzip der „freien Apothekenwahl“ geschützt werden. Weiters wird Geschäftsmodellen entgegengetreten, die das Sammeln von Verschreibungen aus wirtschaftlichen Gründen zum Gegenstand haben. Damit soll verhindert werden, dass der Bestandschutz der öffentlichen Apotheken zur Sicherstellung einer bestmöglichen Heilmittelversorgung für die Bevölkerung unterlaufen wird (vgl VfGH G 37/97 VfSlg 15.103).

Die Änderung im Arzneimittelgesetz dient dazu, dass sogenannte „flexible“ Abholstationen als Möglichkeit der Übergabe von (vor)bestellten Produkten geschaffen werden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich den gegenständlichen Entwurf.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art 1: Änderung des Apothekengesetzes

§ 5a:

§ 5a Abs 1 des gegenständlichen Entwurfes verbietet es, Vereinbarungen zu treffen oder sonstige Verhaltensweisen zu setzen, welche die Zuweisung von Verschreibungen an bestimmte Apotheken zum Gegenstand haben, oder direkte oder indirekte Vorteile für die Zuweisung von Verschreibungen an Apotheken zu gewähren, anzubieten, zu versprechen oder anzunehmen, oder gewerbsmäßig Verschreibungen zu sammeln und an bestimmte Apotheken weiterzuleiten oder zu übermitteln.

Ausnahmen von dieser Regelung werden in Abs 2 normiert. So gelten die genannten Verbote nicht für die Arzneimittelversorgung von Patient:innen oder Bewohner:innen im Rahmen institutioneller Betreuung wie etwa in Krankenanstalten oder Alten- oder Pflegeheimen, für die Träger der Sozialversicherung und den Dachverband der Sozialversicherungsträger im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, Personen, die von Patient:innen im Rahmen eines Pflege- oder Betreuungsverhältnisses mit der Einlösung von Verschreibungen beauftragt werden und für Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe-, Familien- und Freundschaftshilfe.

Die BAK befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zum Schutz der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung für die Bevölkerung. Weiters dient die Bestimmung auch dem Schutz der Patient:innen, die sich auch künftig innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Rezeptes aussuchen können, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Apotheke sie ein Rezept einlösen möchten. Die Ausnahmebestimmung in Abs 2 wird ebenfalls positiv gesehen.

Um den angestrebten Schutzzweck des geplanten Zuweisungs- und Makelverbots noch besser zu erreichen, regt die BAK folgende kleinere Anpassungen des Begutachtungsentwurfs an:

- Das Vorteilsgewährungs- und Vorteilsannahmeverbot für die Zuweisung sollte dezidiert auch das Makeln von ärztlichen Verschreibungen umfassen. Die BAK regt daher an, in § 5a Abs 1 Z 2 ApG nach dem Wort „Zuweisung“ die Wortfolge „Übermittlung oder Weiterleitung“ einzufügen.
- Um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, sollte das vorgeschlagene Makelverbot um ein umfassendes Werbeverbot für derartige Geschäftsmodelle ergänzt werden. Dazu regt die BAK an, in § 5a Abs 1 Z 3 ApG nach Satz 1 folgenden Satz anzufügen: „Unzulässig ist auch die Werbung für die in Satz 1 genannten Verhaltensweisen.“
- Die BAK regt an, dem § 5a Abs 2 ApG folgenden Relativsatz voranzustellen: „Sofern das Recht des Patienten auf freie Wahl seiner Apotheke, insbesondere § 350 Abs 4

ASVG idgF sichergestellt ist,“ um zu verhindern, dass das Wahlrecht der Patient:innen in den in § 5a Abs. 2 ApG genannten Settings umgangen werden kann.

Zu Art 2: Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 2 Abs 7c:

In § 2 des Arzneimittelgesetzes wird ein Abs 7c eingefügt, der definiert, dass „Abgabe durch Fernabsatz“ die Versendung an oder die Hinterlegung für den Letztverbraucher auf Grund eines Vertrages gem Abs 7a ist.

§ 59a Abs 5 und Abs 7:

In § 59a, der die Abgabe von Arzneyspezialitäten im Fernabsatz regelt, wird in Abs 5 sowie in Abs 7 die Hinterlegung explizit verankert.

Durch die Änderung der oben angeführten Bestimmungen soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass auch öffentliche Apotheken Abholächer bzw Abholstationen einrichten dürfen.

Die Gleichstellung der Versendung mit der Hinterlegung dient – wie sich aus den Materialien zum gegenständlichen Entwurf ergibt – gleichheitsrechtlichen Überlegungen. In Hinblick auf das besondere Beratungsbedürfnis für rezeptpflichtige Arzneyspezialitäten, gilt die Hinterlegung nur für rezeptfreie Arzneyspezialitäten.

Aus Sicht der BAK sollte bei der Versendung bzw Hinterlegung von rezeptfreien Arzneyspezialitäten berücksichtigt werden, dass auch für diese Arzneimittel ein Beratungsbedürfnis gegeben sein kann, auf das Rücksicht genommen werden sollte (VfGH 03.03.2021, V 75/2019 ua, G 207/2019 ua).

Einer Öffnung des Fernabsatzes für rezeptpflichtige Arzneimittel stünde die BAK sehr kritisch gegenüber.

